

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Gesundheitswesen
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefon:
04941/16-1616

Telefax:
04941/16-5398

E-Mail:
kats@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom Mein Zeichen

Datum
25.09.2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Stadt Norderney

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG¹) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG²) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG³) sowie § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴) in Ergänzung zur Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-VO)⁵ folgende Allgemeinverfügung:

1. Personen, die sich in der Stadt Norderney aufhalten, haben **im Bereich des Hafens** am Anleger der Reederei Norden-Frisia AG und **im erweiterten Bereich der Bushaltestellen** eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Der betroffene Bereich ist der anliegenden Karte (gelb markiert) zu entnehmen und vor Ort durch eine entsprechende Beschilderung ausgewiesen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich zum 01. November 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.



LANDKREIS AURICH
Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Deshalb ist es geboten, besondere Sicherheitsvorkehrungen für die o. g. Bereiche in der Stadt Norderney zu verfügen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Die angeordneten Maßnahmen sind daher zwingend notwendig und auch verhältnismäßig, um eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen und um im Interesse der Bevölkerung sowie des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Aurich sicherzustellen.

In den o. g. Bereichen am Hafen der Stadt Norderney ist davon auszugehen, dass der in der Öffentlichkeit geltende allgemein gebotene Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Corona-VO) nicht eingehalten werden kann. In der jetzigen Tourismussaison kommt es in der Stadt Norderney als Inselstadt zu einem hohen Gästeaufkommen. Allein bei einer Tagesgästezahl von ca. 4.500 wird die eigentliche Einwohnerzahl von ca. 6.000 bereits nahezu erreicht. Hinzu kommt die Zahl der Übernachtungsgäste mit ca. 25.000 Personen pro Nacht und ungefähr 3,8 Mio. jährlich. Zwingender Ansteuerungspunkt für alle Gäste, die mit der Personenfähre Norderney erreichen ist der Hafen. Unter Beachtung der derzeit geltenden Regelungen zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus in der Öffentlichkeit ist es nur schwierig möglich, sich unter Wahrung der gebotenen Mindestabstände von 1,5 m im Hafenbereich der Stadt Norderney fortzubewegen. Durch die hohe Anzahl von touristischen Gästen herrscht in den o. g. Bereichen zu den hauptsächlichen Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Fähren ein dichtes Gedränge, das dazu führt, dass der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Die Kapazität der Personenfähren beträgt je nach Typ 1000 bis 1600 Personen. Aus diesem Grunde ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung notwendigerweise geboten.

Hinzu kommt, dass die medizinische Versorgung auf einer Insel wie Norderney nicht mit der medizinischen Versorgung, sowohl auf hausärztlicher Ebene, als auch auf Krankenhausenebene, auf dem Festland verglichen werden kann. Insbesondere sind die Transportwege zwischen Insel und Festland auf den Wasser- und Luftweg eingeschränkt.



Dadurch kommt es dazu, dass einerseits Krankentransportwege, aber auch Rückreisewege im Rahmen einer Anordnung zur häuslichen Quarantäne eingeschränkt werden und damit der Transport auf und von der Insel erheblich erschwert wird. Dadurch, dass der hauptsächliche Gästeverkehr in den o. g. Bereichen des Hafens stattfindet, wirken diese wie ein Nadelöhr, bei dem ohne die gebotenen Schutzmaßnahmen eine hohe Kontaminationsverschleppung stattfinden kann.

Diese Allgemeinverfügung wird bis einschließlich zum 01.11.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.



Meinen

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

³ Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

⁵ Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. Nr. 13/2020), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.





Maßstab 1 : 1.500

